

Landesverordnung

über den Meldedienst bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Vom 20. Juli 1988*

GVBl. S. 178

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Auf Grund des § 92 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31, BS 75-50) wird verordnet:

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 1

Einrichtung eines Meldedienstes

(1) Es wird ein Warn- und Alarmdienst bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen (Meldedienst) eingerichtet. Das von der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins eingerichtete "Internationale Warnsystem Rhein" und das von den Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar eingerichtete "Internationale Warnsystem Mosel-Saar" bleiben unberührt.

(2) Schadensfälle im Sinne dieser Verordnung sind die nach § 20 Abs. 7 LWG anzeigepflichtigen Ereignisse und sonstige Vorkommnisse, die eine Verunreinigung eines Gewässers bewirken oder die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung begründen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 2

Aufgaben

(1) Der Meldedienst dient der Unterrichtung der zuständigen Behörden zum Zwecke der Schadensbegrenzung bei Schadensfällen sowie der Information oder Warnung der betroffenen Wasserwerke und der Bevölkerung.

(2) Der Meldedienst umfaßt die Bewertung des Schadensfalls mit den zu erwartenden Folgen in Gewässern und der daraus folgenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowie die nach Lage des Einzelfalls gebotene Information oder Warnung.

(3) Einzelheiten der Durchführung des Meldedienstes werden im Rahmen dieser Verordnung in örtlichen, überörtlichen, regionalen und überregionalen Meldeplänen festgelegt.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 3

Meldestellen

Meldestellen sind nach Maßgabe der sich aus § 5 Abs. 1 bis 4 ergebenden Zuständigkeiten

1. die Wasserbehörden (§ 105 LWG) und

2. die Verwaltungen der kreisfreien Städte, der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden (Gemeindemeldestellen).

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 4

Schadensanzeige

Unbeschadet der Pflicht zur Anzeige nach § 20 Abs. 7 Satz 3 LWG und zur Meldung nach § 27 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes hat darüber hinaus jede Behörde des Landes, der ein Schadensfall bekannt wird, die zuständige untere Wasserbehörde hiervon zu unterrichten.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 5

Meldeverfahren

(1) Die untere Wasserbehörde meldet unverzüglich die ihr bekanntgewordenen Schadensfälle den hiervon betroffenen Gemeindemeldestellen ihres Zuständigkeitsbereichs; bei Schadensfällen mit überörtlicher Auswirkung ist zusätzlich die obere Wasserbehörde und von dieser die oberste Wasserbehörde zu unterrichten.

(2) Die obere Wasserbehörde meldet bei regionalen und überregionalen Auswirkungen die Schadensfälle den ihr nachgeordneten unteren Wasserbehörden, deren Zuständigkeitsbereich betroffen

ist. Ist auch der Zuständigkeitsbereich einer benachbarten oberen Wasserbehörde betroffen, ist diese zu unterrichten. Die benachbarte obere Wasserbehörde gibt ihrerseits eine Meldung an die ihr nachgeordneten unteren Wasserbehörden, deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist, weiter. Die in die Meldung einbezogenen unteren Wasserbehörden geben die Meldung an die betroffenen Gemeindegremien ihres Zuständigkeitsbereichs weiter.

(3) Die Gemeindegremien haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich die betroffenen Wasserwerke und erforderlichenfalls die Bevölkerung über den Schadensfall zu informieren oder sie in geeigneter Weise zu warnen.

(4) Die oberste Wasserbehörde ist zuständig für die Meldung an die zuständigen Stellen benachbarter Länder. Sie kann anstelle der nach Absatz 2 zuständigen oberen Wasserbehörde tätig werden.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 6

Meldung

Die nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 zuständige Wasserbehörde entscheidet nach Schwere und Bedeutung des Schadensfalls, ob die Meldung als Information oder als Warnung abzusetzen ist.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 7

Meldepläne

Die Meldestellen nach § 3 haben für ihren Zuständigkeitsbereich Meldepläne aufzustellen. Die dazu erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden vom Ministerium für Umwelt und Gesundheit und, soweit die Gemeindegremien betroffen sind, vom Ministerium des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Gesundheit erlassen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 8

Übungen

Die Meldestellen haben an Übungen, die vom Ministerium für Umwelt und Gesundheit angesetzt werden, teilzunehmen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 9*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Minister für Umwelt und Gesundheit

Fußnoten

*) Verkündet am 31. 8. 1988